

Angeklagten die fehlerhaften Lohnabrechnungen unmittelbar, d. h. ohne Zutun des Zeugen F., an andere verfügbare Mitarbeiter des Betriebes weitergeleitet hat. Stellt sich das heraus, ist weiter zu prüfen, ob die verfügbaren Mitarbeiter des Betriebes auf Grund der vorgelegten fehlerhaften Abrechnungen die Lohnzahlungen Vornahmen und die Geltendmachung des Rückforderungsanspruchs gegenüber dem Angeklagten unterließen.

In subjektiver Hinsicht bedarf es der Feststellung, ob der Angeklagte eine Täuschungshandlung beging, um den Betrieb zu einer Vermögensverfügung zu seinen Gunsten und zum Nachteil des Betriebes zu veranlassen. Für ein solches vorsätzliches Handeln spricht die Anweisung des Angeklagten an den Zeugen H., die Lohnkosten als betriebliche Unterhaltungsarbeiten zu deklarieren und als solche abzurechnen. Einer solchen Manipulation hätte es nicht bedurft, wenn zwischen dem Angeklagten und dem Betrieb Übereinstimmung über die Finanzierung der Arbeiten bestanden hätte.

Sollte sich ein vorsätzliches Handeln des Angeklagten bestätigen, so wäre die Besonderheit zu beachten, daß der Zeuge H. in Unkenntnis der wirklichen Zusammenhänge tätig wurde. Damit würde für den Angeklagten mittelbare Täterschaft gegeben sein.

Hinsichtlich des Umfangs der Betrugshandlungen müßte weiter gesehen werden, daß die Gemeinkosten dem Angeklagten nur dann anzulasten sind, wenn er von deren Entstehen wußte.

Bei der Aufklärung der subjektiven Seite hierzu ist zu berücksichtigen, daß der Angeklagte Absolvent einer Fachschule ist. Ferner ist zu beachten, daß er lange Jahre als Bauingenieur bzw. als leitender Mitarbeiter eines VEB tätig war.

Sollte die erneute Beweisaufnahme ergeben, daß der Angeklagte das sozialistische Eigentum durch Betrug im Umfang von 6 610 M geschädigt hat, dann wird bei der Beurteilung der Tatschwere sowohl dieser relativ hohe Schaden als auch der Umstand, daß der Angeklagte seine berufliche Stellung zur persönlichen Bereicherung ausnutzte, zu berücksichtigen sein. Diese Umstände würden seine Straftaten als schwerwiegende Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin i. S. des § 39 Abs. 2 StGB charakterisieren. Der Tatschwere sowohl der Betrugs- als auch der Diebstahlhandlungen würde eine Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr und sechs Monaten entsprechen. Damit würde auch ausreichend die Persönlichkeit des Angeklagten und sein positives Verhalten nach der Tat berücksichtigt werden.

Die Urteile der Instanzgerichte waren daher gemäß § 321 Abs. 1 StPO in dem aus den vorstehenden Gründen ersichtlichen Umfang aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Arbeitsrecht

§§ 95, 116 GBA.

1. Schonarbeit unter den in § 95 GBA genannten Voraussetzungen kann ausnahmsweise (z. B. nach einer schweren Erkrankung) in einer vorübergehend verkürzten Arbeitszeit ohne Wechsel des Arbeitsplatzes bestehen. Die Anordnung erfolgt auch in diesem Fall auf der Grundlage einer entsprechenden ärztlichen Forderung durch eine Leitungsentscheidung des Betriebes.

2. Schonarbeit durch Verkürzung der Arbeitszeit ist nur dann sinnvoll, wenn der Werkfähige in der Lage ist, mindestens in der Hälfte der gesetzlichen Arbeitszeit zu arbeiten. Die Möglichkeit, nur in einer noch kürzeren Arbeitszeit arbeiten zu können, spricht praktisch für die Arbeitsunfähigkeit des Werkfähigen.

3. Schonarbeit durch Verkürzung der Arbeitszeit sollte grundsätzlich nicht länger als für die Dauer eines Monats angeordnet werden. Nur in außergewöhnlichen Fällen kann dieser Zeitraum mit Zustimmung der Ärzteberatungskommission überschritten werden.

OG, Urteil vom 7. August 1974 - Za 17/74.

Zwischen der Klägerin und dem Verklagten wurde am

4. Januar 1971 ein Arbeitsvertrag abgeschlossen, nach dem die Klägerin als technische Sachbearbeiterin mit einem Monatsgehalt nach Gehaltsgruppe A 7 des betreffenden RKV beim Verklagten beschäftigt wurde. Es war vorgesehen, daß die Klägerin alsbald danach ein Fachschulstudium aufnimmt, um eine Übereinstimmung zwischen den sich aus ihrer Arbeitsaufgabe ergebenden Anforderungen und ihrem Qualifikationsstand herbeizuführen.

In der Folgezeit war die Klägerin wiederholt für längere Zeit wegen Erkrankung von der Arbeit freigestellt. Deshalb konnte sie das geplante Fachschulstudium nicht aufnehmen.

Am 15. Mai 1972 ersuchte der Verklagte den behandelnden Arzt Dr. K. um eine Auskunft über den Gesundheitszustand der Klägerin und deren weitere Einsatzfähigkeit. In seiner Stellungnahme vom 5. Juni 1972 brachte Dr. K. zum Ausdruck, daß der durch eine Reihe von Krankheitssymptomen (so u. a. durch zwei operative Eingriffe, chronischen Gelenkrheumatismus) bedingte deutlich angegriffene Gesundheitszustand der Klägerin einen weiteren Einsatz als technische Sachbearbeiterin nicht zulasse. Den damit verbundenen Anforderungen sei sie keinesfalls gewachsen. Ebenso bestünden erhebliche Zweifel, daß die Klägerin die sich aus der Aufnahme eines Fachschulstudiums ergebenden zusätzlichen Belastungen bewältigen könne. Dr. K. empfahl deshalb, der Klägerin ein abgegrenztes Aufgabengebiet zuzuweisen, von einer Qualifizierung Abstand zu nehmen und sie entsprechend ihren physischen und nervlichen Kräften schrittweise an eine zunehmende Belastung heranzuführen. Das sollte vorerst durch einen Arbeitseinsatz von 3 Stunden täglich geschehen und später bei Besserung des Gesundheitszustandes auf eine längere Arbeitszeit ausgedehnt werden.

Entsprechend dieser ärztlichen Empfehlung wurde die Klägerin mit ihrem Einverständnis ab 24. August 1972 zunächst für 3 Stunden und ab 1. November 1972 für 6 Stunden täglich beschäftigt. Grundlage ihrer Entlohnung im Umfang der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit war weiterhin die Gehaltsgruppe A 7, weil die Klägerin entgegen den Vorschlägen des Verklagten mit einer vertraglichen Änderung der Arbeitsaufgabe nicht einverstanden war. Ab 1. Januar 1973 wurde die Klägerin wieder voll eingesetzt, jedoch erkrankte sie ab 24. Januar 1973 erneut für längere Zeit.

Dies ist zwischen den Parteien unstrittig.

Mit der Behauptung, die ärztliche Stellungnahme vom 5. Juni 1972 hätte die Notwendigkeit zum Ausdruck gebracht, ihr vorübergehend Schonarbeit zu übertragen (§ 95 Abs. 1 GBA), hat die Klägerin vom Verklagten eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen ihrem durch die verkürzte Arbeitszeit bedingten Arbeitseinkommen und ihrem Durchschnittsverdienst bei Vollbeschäftigung verlangt.

Dieser Antrag wurde von der Konfliktkommission und nach Klage (Einspruch) auch vom Kreisgericht abgelehnt.

Auf den hiergegen eingelegten Einspruch (Berufung) der Klägerin änderte das Bezirksgericht die Entscheidung des Kreisgerichts ab. Unter gleichzeitiger Aufhebung des Beschlusses der Konfliktkommission wurde der Verklagte entsprechend dem Antrag der Klägerin verurteilt. Das Bezirksgericht hat das Vorliegen der Voraussetzungen einer Schonarbeit nach § 95 Abs. 1 GBA bejaht. Zwar hätte für die die Dauer eines Monats überschreitende Zeit der Schonarbeit keine Zustimmung der Ärzteberatungskommission Vorgelegen (§ 95 Abs. 2 GBA), jedoch sei dies auf ein Versäum-